

für unbegrenzte Dauer sollte nur bei Verbrechen und besonders schweren Vergehen nach § 196 Abs. 3 StGB ausgesprochen werden.

Gesellschaftliche Gerichte können eine Empfehlung zum Entzug der Fahrerlaubnis geben (§ 22 KKO bzw. SchKO). Ist bereits bei der Übergabe einer Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht ein Fahrerlaubnisentzug in Erwägung zu ziehen, dann halten wir es generell für richtiger, ein Gerichtsverfahren durchzuführen.

Sofern es zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist, können die Organe der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen (§ 54 Abs. 4 StGB). Diese Entscheidung ist jedoch rückgängig zu machen, wenn das Gericht den Entzug der Fahrerlaubnis nicht ausspricht, weil es ihn nicht für notwendig erachtet.

Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In Verbindung mit einer Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet (§ 34 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

§ 54 StGB gilt auch für Fahrerlaubnisse, die in anderen Staaten oder in Westberlin ausgestellt wurden. Die Rechtswirkungen treten jedoch nur auf dem Territorium der DDR ein, sofern nicht in internationalen Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden. Die dargelegten Grundsätze gelten auch für den Entzug anderer Erlaubnisse (§ 55 StGB)⁵. Für den gerichtlichen Entzug dieser Erlaubnisse ist es erforderlich, daß die auf ihrer Grundlage ausgeübte Tätigkeit begünstigend für die Begehung von Straftaten war oder daß ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem auf Grund der Erlaubnis gestatteten Verhalten bestand.

Einziehung von Gegenständen

Die Einziehung von Gegenständen (§ 56 StGB) ist bei allen vorsätzlichen Straftaten anwendbar. Sie hat einen bestimmten Sicherungscharakter, vor allem dann, wenn die Einziehung im Interesse des Schutzes des sozialistischen Staates und seiner Bürger erfolgt.

Sofern die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, kommt ihre Einziehung in Betracht, wenn

- der betreffende Gegenstand ausschließlich zur Begehung der Straftat beschafft worden ist;
- das Schutzinteresse des sozialistischen Staates und seiner Bürger dies angesichts der Schwere der Straftat und unter Beachtung der Persönlichkeit sowie der Motive des Täters erfordert;
- eine Wiederholungsgefahr besteht;
- ein gesetzwidriger Zustand aufrechterhalten würde (z. B. Besitz pornographischer Schriften, Hetzflugblätter).

Bei der Einziehung muß ein angemessenes Verhältnis zwischen den materiellen Folgen der Einziehung und der Tatschwere bestehen. Auch bei Vorliegen einer Wiederholungsgefahr muß Verhältnismäßigkeit zwischen den materiellen Folgen der Einziehung und der Tatschwere gegeben sein.

Ein Sonderfall der Einziehung durch andere Organe ist in § 209 StGB geregelt, wonach Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, ohne Rücksicht auf Rechte Dritter einzuziehen sind. Ein ähnlicher Fall ist die Einziehung von illegal

⁵ Andere Erlaubnisse sind z. B. die Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeuges nach § 25 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113), die Gewerbeerlaubnis, die Approbation, die Sprengmittelelaubnis und die Erlaubnis zum Besitz von Jagdwaffen.

über die Staatsgrenze transportierten Waren und von dazu benutzten Transportmitteln durch die Organe der Zollverwaltung nach § 16 des Zollgesetzes⁶.

Es handelt sich hierbei um besondere gesetzliche Befugnisse der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Untersuchungsorgane oder der Organe der Zollverwaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Maßnahmen unterscheiden sich sowohl von der Beschlagnahme als strafprozessualer Maßnahme nach § 108 StPO, von der Einziehung von Gegenständen als Ordnungsstrafmaßnahme nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 OWG und von der gerichtlichen Einziehung von Gegenständen als Zusatzstrafe nach § 56 StGB. In diesen Fällen können die Gerichte nicht tätig werden.

Eine besondere Stellung nimmt die Einziehung des Mehrerlöses ein, da sie sowohl bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als auch im Verwaltungswege erfolgen kann. Die Einziehung des Mehrerlöses nach § 170 Abs. 3 StGB ist bei Preisdelikten zulässig, unabhängig davon, ob diese vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Die Mehrerlöseinziehung ist kein Sonderfall der Einziehung von Gegenständen nach § 56 StGB, denn diese ist nur bei vorsätzlichen Straftaten möglich. Sie ist auch kein Fall der teilweisen Vermögenseinziehung nach § 57 Abs. 3 StGB, weil die Vermögenseinziehung nur bei bestimmten Verbrechen zulässig ist (§ 57 Abs. 1 StGB). Die Melirerlöseinziehung ist vielmehr eine besondere staatliche Zwangsmaßnahme zur Einziehung eines unrechtmäßig erworbenen Gewinns. Sie hat unterschiedlichen Charakter, je nachdem, ob sie im Zusammenhang mit einer Straftat vom Gericht ausgesprochen oder als Ordnungsstrafmaßnahme nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 OWG in einem Ordnungswidrigkeitstatbestand vorgesehen ist. Dagegen ist sie lediglich eine Maßnahme der staatlichen Preisorgane bzw. des Staatlichen Vertragsgerichts, wenn ein Mehrerlöseinziehungsverfahren durchgeführt wird oder das Vertragsgericht die Abführung des Mehrerlöses anordnet⁷.

Gegenstände können im selbständigen Verfahren eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 56 StGB gegeben sind, gegen den Täter ein Strafverfahren aber nicht durchführbar ist. Das kann der Fall sein bei:

- Nichtvorliegen eines Strafantrages (§ 2 StGB);
- Geisteskrankheit oder sonstiger schwerer Erkrankung des Täters (§ 15 StGB in Verbindung z. B. mit § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO oder §§ 150 Ziff. 2, 152 Ziff. 1 StPO bei nachträglicher Geisteskrankheit);
- sonstigen Fällen, die z. B. eine endgültige Einstellung nach § 152 Ziff. 2 bis 4 StPO rechtfertigen;
- Tod des Täters;
- Gnadenerweis oder Amnestie.

Verkürzung der Dauer einiger Zusatzstrafen

Das Gericht hat die Möglichkeit, die Dauer bestimmter Zusatzstrafen — wie Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 StGB), Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53 StGB), Entzug der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB), Entzug anderer Erlaubnisse (§ 55 StGB) und Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 StGB) — zu verkürzen bzw. diese Maßnahmen vorzeitig aufzuheben.

Nach § 52 Abs. 2 StGB sind die örtlichen Organe der

⁶ vgl. hierzu auch Gerberding / Lienig / H. Schmidt, a. a. O. Eine Einziehung durch die Organe der Deutschen Volkspolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist auch in § 13 Abs. 4 des VP-Gesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232) enthalten.

⁷ Vgl. hierzu auch die AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlös-Anordnung vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 582).